



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Erich Stöger
Reichersdorf 10
3364 Neuhofen/Ybbs

Beilagen

WST1-UF-252/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbu-
cher, LL.M.

Durchwahl

15166

Datum

19. September 2025

Betrifft

Erich Stöger; Errichtung eines Masthühnerstalles; Standort: Marktgemeinde Neuhofen/Ybbs (AM), KG Scherbling, Gst.Nr. 4657/1; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Herr Erich Stöger hat mit Schreiben vom 10. Februar 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung eines Masthühnerstalles“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung eines Masthühnerstalles“ des Herrn Erich Stöger, nämlich die Errichtung von zwei Stallungsgebäuden mit einer Kapazität von 49.500 Masthühnerplätzen auf dem Grundstück Nr 4657/1, KG Scherbling, in der Marktgemeinde Neuhofen/Ybbs, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

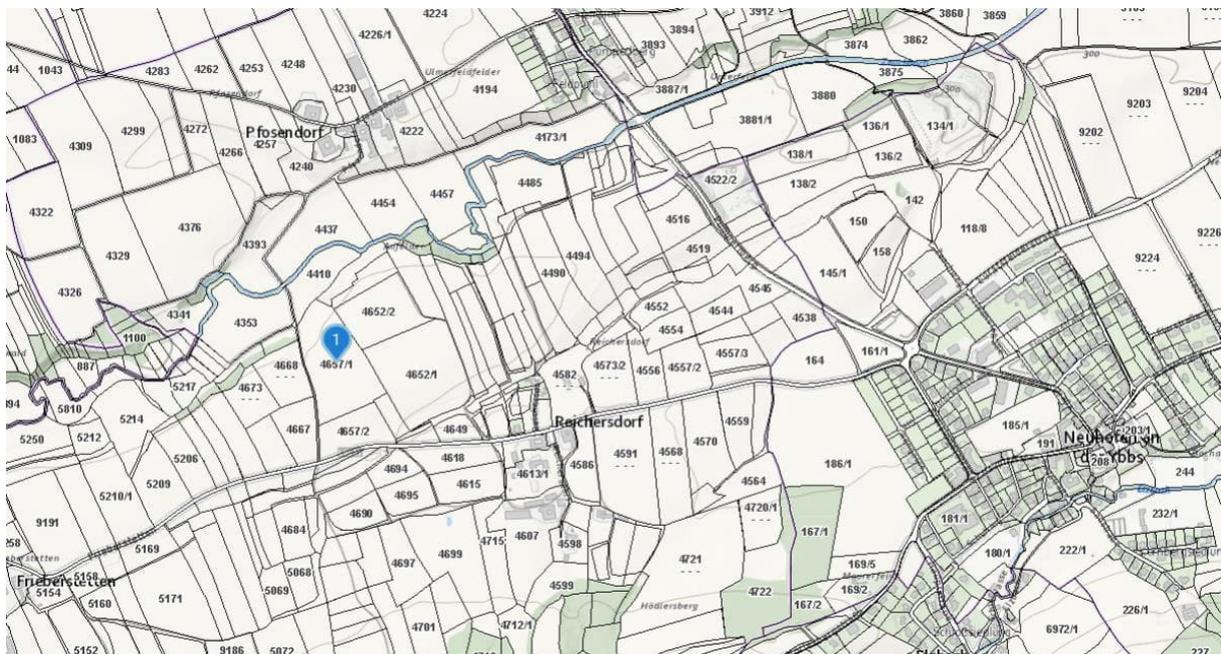
1.1 Geplantes Vorhaben

1.1.1 Herr Erich Stöger betreibt in Reichersdorf 10, Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, einen Hühnermastbetrieb für 51.600 Tiere. Nunmehr sind am Grundstück Nr 4657/1, KG Scherbling, zwei weitere Stallungsgebäude geplant, wovon eines der Hühnermast nach konventionellen und eines jener nach biologischen Richtlinien dienen soll. Die Gesamtkapazität dieser Stallungen wird 49.500 Masthühner betragen (39.900 Tiere in konventioneller und 9.600 in biologischer Wirtschaftsweise).

1.1.2 Die Anlagen werden als Bodenhaltungsställe ausgeführt. An der Ostseite der Stallungen ist ein Außenscharrraum („Wintergarten“) geplant, zu welchen die Tiere ab einem definierten Alter bzw bei entsprechenden Temperaturen freien Zugang haben. Der Luftaustausch erfolgt über eine mechanische Lüftungsanlage. Die Abluft wird zur Gänze durch Kamine über First ins Freie abgeführt.

1.1.3 Das Vorhaben liegt zur Gänze in der Widmungsart „Grünland Land- und Forstwirtschaft“. Die bestehenden Stallungen am Betrieb Stöger in Reichersdorf sind mehr als 300 m entfernt.

1.1.4 Lageplan Übersicht



1.1.5 Lageplan / Vorhaben



1.1.6 Lageplan Vorhaben (gelb) und bestehende Hüherhaltungsbetriebe (Standort Reichersdorf 10: 51.600 Masthühner; Standort Pfosendorf 2: 40.000 Masthühner);



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Herr Erich Stöger hat mit Schreiben vom 10. Februar 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung eines Masthühnerstalles“ in der Gemeinde Neuhofen/Ybbs einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigebrachten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör, dem Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Der Antragsteller, Herr Erich Stöger, betreibt am Standort Reichersdorf 10, 3364 Neuhofen an der Ybbs, eine Aufzuchtanlage für 51.600 Masthühner.

5.2 Nunmehr plant der Antragsteller auf dem Grundstück Nr 4657/1, KG Scherbling, zwei weitere, der Hühnermast dienende Stallungsgebäude mit einer Kapazität von insgesamt 49.500 Tieren zu errichten und seinen Gesamtbestand damit auf 101.100 Tiere zu erweitern.

5.3 Neben der Masthühnerhaltung am Standort Reichersdorf 10, Neuhofen an der Ybbs, (Betrieb des Antragstellers) besteht mit dem Hühnerhaltungsbetrieb am Standort Pfosendorf 2, Neuhofen an der Ybbs, ein weiterer Tierhaltungsbetrieb im räumlichen Nahebereich zum Vorhaben.

5.4 Das Vorhaben liegt in keinem Gebiet der Kategorie C oder E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 oder Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichem Maßnahmengbiet gemäß § 33f WRG 1959.

5.5 Mit dem Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 18. März 2025

[...]

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten teilt zum do. Schreiben vom 13.03.2025 Folgendes mit:

Zu 6.1

Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz- und Schongebiet gemäß Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G-2000 oder in einem Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichem Maßnahmengbiet gemäß § 33f WRG 1959.

Zu 6.2

Der Behörde sind keine anderen als die unter Punkt 1.1.7.1 und 1.1.7.2 angeführten Standorte bekannt.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 13. Mai 2025

Die BH Amstetten teilt mit, dass der bereits bestehende Betrieb des Antragstellers über einen baubehördlich genehmigten Stall mit einer Fläche von 2.750 m² und einer Kapazität für 53.000 Masthühner verfügt.

6.2.3 Stellungnahme der Marktgemeinde Neuhofen/Ybbs vom 24. März 2025

[...]

Die Marktgemeinde nimmt Bezug auf das Schreiben vom 13.03.2025 mit der AZ WST1-UF-252/001-2025 wie folgt Stellung:

Zu 5.1: Das gemäß rechtsgültigen Flächenwidmungsplan ausgewiesene Bauland, welches für Wohnzwecke geeignet ist, liegt rd. 650m vom Grundstück entfernt. Es ist jedoch anzumerken, dass westlich und südwestlich der Liegenschaft mehrere Liegenschaften bzw. Gebäude als erhaltenswerte Gebäude (Geb) ausgewiesen sind. Diese Gebäude dienen ebenfalls dem Wohnzweck. Die nächstgelegene Liegenschaft mit einer Geb-Ausweisung liegt rund 278m vom geplanten Bauvorhaben entfernt.

Zu 5.2: Baubehörde für den bestehenden Betrieb war bisher die Bezirksverwaltungsbehörde. Der genehmigte Tierbestand ist bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

Zu 5.3: Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs gibt es keinen weiteren Betrieb, welcher gleich- oder verschiedenartige Vorhaben durchführt. Es ist jedoch anzumerken, dass im Betrieb 1.1.7.2 möglicherweise eine Änderung stattfindet. Weiters wird angemerkt, dass in der Nachbargemeinde Allhartsberg, im Ortsteil Wallmersdorf ein ähnlicher Betrieb besteht (rd. 2km entfernt). Auch in der Nachbargemeinde Hausmening (Amstetten) gibt es einen ähnlichen Betrieb (rd. 1,2km entfernt).

Weiters sind auch die subjektiv-öffentlichen Rechte gemäß § 6 NÖ Bauordnung 2014 insbesondere der Schutz vor Immissionen der Nachbargrundstücke in Verbindung mit § 48 NÖ Bauordnung 2014 zu berücksichtigen und diese auch strikt einzuhalten. Zusätzlich sind die Bestimmungen gem. der §§ 3, 7 und 12 NÖ BTV 2014 sowie die geltenden OIB-Richtlinien genauestens einzuhalten.

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Neuhofen/Ybbs erklärt sich mit dem Bauvorhaben nur einverstanden, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, das Ortsbild gewahrt bleibt und keine örtlich unzumutbaren Belästigungen (§ 48 NÖ BO 2014) entstehen. Weiters muss die geplante Erweiterung auch den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes (Grundstück liegt im Grünland – Land- und Forstwirtschaft), der NÖ Bauordnung 2014 und der NÖ Bautechnikverordnung 2014 entsprechen.

*Die Verkehrssituation im Ortsgebiet darf nicht wesentlich verschlechtert oder beeinträchtigt werden. Eine etwaige Asphaltierung der Zufahrtsstraße (Güterweg) ist seitens der Marktgemeinde nicht geplant. Weiters wird ausdrücklich auf den § 16 und § 18 NÖ Straßengesetz 1999 hingewiesen! Die Wasserversorgung ist mit der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs abzustimmen. Die Oberflächenwasserab-
leitung ist mit der Baubehörde abzustimmen. Sollte brandschutztechnisch Löschwasser bereitgestellt werden müssen, so ist dies vom Bewilligungswerber zu erledigen (z.B. Löschteich, Hydrant etc.).*

[...]

6.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 24. März 2025

[...]

Die NÖ Umweltschutzbehörde (NÖ UA) schließt sich den Schlussfolgerungen aus dem Schreiben der Behörde vom 13.3.2025 vollinhaltlich an. Aus diesem ist zu entnehmen, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, bei dieser ist zu prüfen, ob durch die Änderung, welche aus dem Vorhaben ausgeht, mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Die NÖ UA weist daraufhin, dass bei der Geruchsausbreitungsberechnung die Ist-Geruchsbelastung ausgehend aus dem Bestand (Geflügelstallungen Reichersdorf und Pfosendorf und andere bereits bestehende gleichartige Geruchsemissionsquellen) darzustellen. Im Anschluss ist die zusätzliche Belastung durch die Neuerichtung der Intensivtierhaltung auf Grst 4657/1 KG Scherbling rechnerisch darzustellen und von einem ASV für Agrartechnik und einem ASV für Humanmedizin zu beurteilen.

Die NÖ UA ersucht um Übermittlung des Gutachtens aus dem Fachbereich Agrartechnik, welches derzeit von der Behörde eingeholt wird und das Gutachten des ASV für Humanmedizin.

Die NÖ UA ersucht weiters um Übermittlung der eingeholten Informationen, welche die Behörde bei der Gemeinde Neuhofen a.d. Ybbs und der Bezirkshauptmannschaft Amstetten angefordert hat.

Bei der NÖ Umweltschutzbehörde liegen keine Beschwerden seitens der Anrainer auf hinsichtlich Geruchsbelästigungen. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat die Gemeinde Neuhofen a.d. Ybbs kontaktiert, um in Erfahrung zu bringen, ob Geruchsbeschwerden bei der Gemeinde gemeldet wurden. Eine Rückmeldung wird in den kommenden Tagen erwartet.

Eine abschließende Stellungnahme wird abgegeben, sobald die Fachgutachten und Informationen bei der NÖ UA eingelangt sind.

[...]

6.2.5 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 12. September 2025

[...]

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat das Gutachten des ASV für Agrartechnik am 3.9.2025 erhalten.

Aus den angeführten Grafiken (Abbildung 9) zur Ausbreitungsrechnung nach Umsetzung beider Stallungen (inklusive umgebender Betriebe) ist zu entnehmen, dass in dem Dorfgebiet Pfosendorf die Geruchsstundenhäufigkeit bei den Wohnhäusern zwischen 0,12 und 0,60 liegen.

Laut der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) die für Deutschland die fachliche Bewertungsgrundlage liefert und auch in diesem Verfahren vom ASV herangezogen wurde, liegen für das Dorfgebiet zwei Immissionswerte vor. Für Geruchsmissionen hervorgerufen von Tierhaltungsanlagen, ist der Immissionswert für Dorfgebiete von 0,15 (Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft) im Zusammenhang mit den Gewichtungsfaktoren aus Tabelle 24 Anhang 7 TA Luft zu verwenden, die aus den Ergebnissen des Verbundprojektes „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ abgeleitet wurden. Für Geruchsmissionen aus Gewerbe-/Industrieanlagen gilt für Dorfgebiete in der Regel eine Zuordnung zum Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete von 0,10.

Die NÖ Umweltschutzbehörde gibt zu bedenken, dass bereits im Bestand (Abb 7) in Reichersdorf und Pfosendorf die Immissionswerte zwischen 0,1 bis 0,58 liegen, der Immissionsgrenzwert im Dorfgebiet hervorgerufen durch Tierhaltung ist laut der GIRL/TA Luft bei 0,1 bzw. 0,15 angesetzt.

Die Erhöhung der Geruchsstundenhäufigkeit hervorgerufen durch das vorliegende Vorhaben liegt bei 2% - 10% (siehe Abb 8). Die Irrelevanzgrenze ist mit 0,02 angesetzt. Da durch das Vorhaben und den bestehenden Tierhaltungsanlagen (siehe Abb 9) der Immissionswert für Dorfgebiete von 0,1 bzw. 0,15 in den Ortschaften in Reichersdorf und Pfosendorf erreicht bzw. überschritten wird, sieht es die NÖ Umweltschutzbehörde als erforderlich an einen Humanmediziner dem Verfahren beizuziehen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde legt weiters die Rückmeldung der Gemeinde Neuhofen an der Ybbs bei, welche Auskunft über die Geruchsbelastung gibt (keine Beschwerden, Geruch ist lediglich an wenigen Tagen im Jahr wahrnehmbar).

Das Ergebnis der Begutachtung hinsichtlich der zulässigen Ammoniakkonzentrationen in der Natur / Außenluft wird hiermit zustimmend zur Kenntnis genommen.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben

verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Katego-

rie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von we-

niger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>Z 43</i>		<p><i>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:</i></p> <p><i>48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastel- terntier- oder Truthüh- nerplätze</i></p> <p><i>65 000 Mastgeflügel- plätze</i></p> <p><i>2 500 Mastschweine- plätze</i></p> <p><i>700 Sauenplätze</i></p> <p><i>500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</i></p>	<p><i>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdi- gen Gebieten der Kate- gorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgenden Größen:</i></p> <p><i>40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastel- terntief- oder Truthüh- nerplätze</i></p> <p><i>42500 Mastgeflügelplät- ze</i></p> <p><i>1400 Mastschweine- plätze</i></p> <p><i>450 Sauenplätze</i></p> <p><i>300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</i>
<i>[...]</i>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p>(Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Be-

triebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Nachdem der landwirtschaftliche Betrieb des Antragstellers bereits 51.600 Masthühner hält, welcher durch das Vorhaben auf insgesamt 101.100 Tiere erweitert werden soll, handelt es sich um ein Änderungsvorhaben und sind die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 Anhang 1 zum UVP-G 2000 entscheidungsrelevant. Dies entspricht auch dem Willen des Antragstellers.

8.2 Zur Lage des Vorhabens

8.2.1 Fraglich ist zunächst, ob das Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie C oder E oder Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichem Maßnahmensgebiet gemäß § 33f WRG 1959 zu liegen kommt.

8.2.2 In der Kategorie C Anhang 2 zum UVP-G 2000 wird die Lage eines Vorhabens in einem Wasserschutz- oder Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 als schutzwürdig festgelegt. Wie sich aus dem Ermittlungsverfahren ergibt, ist das Vorhaben in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet gelegen. Es ist somit kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C Anhang 2 zum UVP-G 2000 betroffen.

8.2.3 In der Kategorie E Anhang 2 zum UVP-G 2000 wird die Lage eines Vorhabens in oder nahe Siedlungsgebieten als schutzwürdig festgelegt. Die tatsächliche Lage des Vorhabens im Siedlungsgebiet ist dabei nicht notwendig, auch eine Lage im Nahebereich erfüllt das Kriterium. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem unter anderem Grundstücke als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten) festgelegt oder ausgewiesen sind.

8.2.4 Solches Bauland findet sich in unmittelbarer Nähe zum projektierten Vorhaben nicht. Damit steht für die UVP-Behörde fest, dass das Vorhaben in keinem Siedlungsgebiet iSd Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zu liegen kommt.

8.2.5 Das Vorhaben liegt auch nicht in einem Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichem Maßnahmensgebiet gemäß § 33f WRG 1959. Demzufolge sind die in Spalte 3

des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 normierten Schwellenwerte der Z 43 lit b gegenständiglich nicht relevant.

8.3 Zum Tatbestand der Z 43 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterniere- oder Truthühnerplätze bzw 65 000 Mastgeflügelplätze voraus.

8.3.2 Antragsgegenständiglich ist eine Anlage zur Haltung von 49.500 Masthühnern. Somit ist zu unterscheiden, ob die gehaltenen Tiere an dem für Mastelterniere oder dem für Mastgeflügel relevanten Schwellenwert zu messen sind.

8.3.3 Mastelterniere sind (erwachsene) Masthühner und Legehennen, welche zur Zucht von Masthühnern (iS einer kontrollierten Fortpflanzung) gehalten werden. Demgegenüber werden unter Mastgeflügel Vögel aller Art – also auch Hühner – verstanden, die zur Fleischgewinnung gehalten werden.

8.3.4 Für die Haltung von Masthühnern zur Fleischgewinnung ist der Schwellenwert von 65 000 Mastgeflügelplätzen einschlägig. Das Vorhaben sieht die Haltung von 49.500 Masthühnern vor und erreicht damit bloß 76,15 % des relevanten Schwellenwertes.

8.3.5 Der Tatbestand der Z 43 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.3.6 Da antragsgemäß von einem Änderungsverfahren auszugehen ist, bleibt § 3a UVP-G 2000 zu prüfen.

8.3.7 Konkret bestimmt § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000, dass für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

8.3.8 Die bestehende Anlage dient der Haltung von 51.600 Masthühnern und erreicht damit nicht den relevanten Schwellenwert von 65.000 Mastgeflügelplätzen (Spalte 2, Z 43 lit a). Gemeinsam mit der antragsgegenständlichen Änderung wird der Schwellenwert

lenwert jedoch erreicht. Die Haltung von 49.500 zusätzlichen Masthühnern bedeutet eine Kapazitätsausweitung gegenüber dem Bestand um 95,93 %. Da damit die 50%-Grenze überschritten wird, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Zur Beurteilung dieser Frage wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Agrartechnik eingeholt.

8.3.9 In seinem Gutachten führt der Amtssachverständige aus, dass in den vom Antragsteller beigebrachten Berechnungen auch die kumulierten Ergebnisse bzw die Veränderungen der Geruchimmissionen enthalten sind. Da die vorgelegte Geruchsbeurteilung ein „Worst Case“ Szenario darstellt, könne real von einer besseren Situation ausgegangen werden. Die in den Ausbreitungsergebnissen dargestellten Messpunkte erfüllten bereits das Kriterium der Irrelevanz und/oder überschreiten nicht die angeführten Schwellenwerte der unzumutbaren Belästigung für die jeweiligen Widmungen.

8.3.10 Hinsichtlich des nördlich gelegenen Fauna-Flora-Habitat Gebiet (Natura 2000) Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse kommt der Amtssachverständige zum Ergebnis, dass die kritische Ammoniak-Konzentration für empfindliche Pflanzen an der Grenze zum Naturschutzgebiet unterschritten wird.

8.3.11 Zusammenfassend schließt der Amtssachverständige damit aus, dass bei Umsetzung des Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.3.12 Da sich die wesentlichen Auswirkungen eines Masthühnerbetriebes auf Geruchs- und Ammoniakemissionen beschränken, war es ausreichend in Hinblick auf den Beurteilungsmaßstab einer Grobprüfung nur diese im Zuge der Auswirkungsbeurteilung zu beurteilen.

8.3.13 Da – wie sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt - das Vorhaben die Schwellenwerte einer unzumutbaren Geruchsbelästigung nicht überschreitet, war dem Vorschlag der NÖ Umweltschutzbehörde nicht zu folgen und verzichtete die UVP-Behörde im Einklang mit der einschlägigen Judikatur auf die Einholung eines Gutachtens aus dem Fachbereich der Humanmedizin.

9 Zum Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das Vorhaben ein Tatbestand des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Im Zuge dieser Prüfung stellte sich heraus, dass das Vorhaben den Tatbestand der Z 43 lit a des Anhanges 1 UVP-G 2000 für sich genommen nicht erfüllt, jedoch gemeinsam mit der bestehenden Anlage den relevanten Schwellenwert erreicht. Da weiters eine die 50%-Grenze überschreitende Kapazitätsausweitung vorliegt, war iSd § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

11 Zur Einzelfallprüfung

11.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hatte die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass bei Realisierung des Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dies ist nicht der Fall.

12 Zusammenfassung

12.1 Durch das Vorhaben wird kein UVP-pflichtiger Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht und ist durch seine Realisierung mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

12.2 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, z.H. der Bürgermeisterin, Millenniumsplatz 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur